



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 23 (S. 463-468)**  
Titel                       **Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons Zürich.**  
Ordnungsnummer  
Datum                      07.03.1894

[S. 463] **I. Primarschule.**

### **Vertheilung des Lehrstoffes auf drei Arbeitsschuljahre.**

#### **1. Arbeitsschulklasse (4. Primarschulklasse).**

##### **6 wöchentliche Stunden.**

Stricken: a) Ein Übungsstück, an welchem die rechten und linken Maschen, die Randmaschen, das Abnehmen, die Ferse und das Käppchen eingeübt werden,

b) Stricken des Strumpfes.

Veranschauligungsmittel: Ein Strickrahmen, dicke Stricknadeln, grobes Garn (Schnüre), ein gezeichneter und ein gestrickter Strumpf.

Nähen: Ein Übungsstück zur Erlernung der Grundstiche: Vor-, Hinter-, Stepp-, Saum- und Ueberwindlingsstich, sowie der wichtigsten Nähte an grobem Baumwollstoffe (Triplure).

Veranschaulichung am Nährahmen.

#### **2. Arbeitsschulklasse.**

##### **6 wöchentliche Stunden.**

Stricken: a) Fortsetzung im Stricken von Strümpfen.

b) Anfertigung einiger Piqué-, Patent- und Hohlmuster.

Anmerkung: Das Musterstricken soll an das Ende des Schuljahres verlegt werden. Schwächere Schülerinnen, welche den übrigen Lernstoff nicht bewältigt // [S. 464] haben, müssen selbstverständlich von dieser Arbeit ausgeschlossen bleiben.

Nähen: a) Ein Mädchen-Zughemd.

Vorweisen eines fertigen Hemdes, Benennen der verschiedenen Theile desselben, Vorzeichnen des Schnittmusters an der Wandtafel und Zuschneiden des Hemdes durch die Schülerinnen.

b) Anfertigung der Ärmel (mit abgerundeten Rauten) zum Mädchen-Bündchenhemde.

c) Ein Kreuzstich-Übungsstück mit Zackenrand, Alphabet, Ziffern und zwei Rosetten.



Zur Veranschaulichung: Vorlagen und Vorzeichnen an der Wandtafel.  
Stoff: Uneingetheilter Stramin, farbig. Zeichnungsfaden. Einschreiben der Strumpfbregel.

Einzeichnen der Schnittmuster und Einschreiben der Maassverhältnisse für das Zughemd.

### **3. Arbeitsschulklasse.**

#### **6 wöchentliche Stunden. N**

Nähen: a) Vollendung des Mädchen-Bündchenhemdes.

b) Ein Frauen-Bündchenhemd mit abgerundeten Aermeln.  
Gleiches Lehrverfahren wie beim Zughemde (2. Kl.).

Flicken: a) Ein Uebungsstück: Einsetzen von Stücken in Quadratform mit der Ueberwindlings-, Kapp-, Saum- und Rollnaht an weissem Baumwollstoffe.  
Erklärung über die Anwendung der verschiedenen Einsetzarten.

b) Ausführung obgenannter Flickarbeit an Wäschegegenständen.

c) Erlernung des Maschenstiches an einem Uebungsstück: Ueberziehen von rechten und linken Maschen, Nähtchen und Abnehmen; den Abschluss des Uebungsstückes bildet eine glatte Stopfe. Veranschaulichung am Maschenstichrahmen.

d) Anwendung an Strümpfen.

e) Einstricken von Fersen und andern Stücken, in zeichnen der Schnittmuster und Einschreiben der Maassverhältnisse für das Bündchenhemd. // [S. 465]

Anmerkung: Wo ein einschlägiges individuelles Lehrmittel benutzt wird, kann in der 2. und 3. Arbeitsschulklasse das Einschreiben der Maassverhältnisse wegfallen und dafür der Lehrstoff im Anschluss an dasselbe möglichst gründlich behandelt werden.

### **Anhang.**

#### **Vertheilung des Lehrstoffes auf vier Arbeitsschuljahre.**

##### **1. Arbeitsschulklasse (3. Primarschulklasse).**

#### **4 wöchentliche Stunden.**

Stricken: a) Ein Uebungsstück, an welchem die rechten und linken Maschen, die Randmaschen, das Abnehmen, die Ferse und das Käppchen eingeübt werden.

b) Stricken des Strumpfes.

Veranschaulichungsmittel: Ein Strickrahmen, dicke Stricknadeln, grobes Garn (Schnüre), ein gezeichneter und ein gestrickter Strumpf.

Nähen: Ein Uebungsstück zur Erlernung der Grundstiche: Vor-, Hinter-, Stepp-, Saum- und Ueberwindlingsstich.



Veranschaulichung am Nährahmen.

Material: Ungebleichte Etamine.

## **2. Arbeitsschulklasse.**

### **6 wöchentliche Stunden.**

Stricken: Fortsetzung im Stricken von Strümpfen. Erklärung der Strumpfregel.

Nähen: a) Ein Uebungstück zur Erlernung der wichtigsten Nähte an grobem Baumwollstoff (Triplure).

b) Ein Mädchen-Zughemd.

Vorweisen eines fertigen Hemdes, Benennen der verschiedenen Theile desselben, Vorzeichnen des Schnittmusters an der Wandtafel und Zuschneiden des Hemdes durch die Schülerinnen.

## **3. Arbeitsschulklasse.**

### **6 wöchentliche Stunden.**

Stricken: a) Fortsetzung im Stricken von Strümpfen, Anstricken.

b) Anfertigung einiger Piqué-, Patent- und Hohlmuster. // [S. 466]

Anmerkung: Das Musterstricken soll an das Ende des Schuljahres verlegt werden. Schwächere Schülerinnen, welche den übrigen Lernstoff nicht bewältigt haben, müssen selbstverständlich von dieser Arbeit ausgeschlossen bleiben.

Nähen: a) Ein Mädchen-Bündchenhemd (Aermel mit abgerundeten Rauten).

Gleiches Lehrverfahren wie beim Zughemd (2. Kl.).

b) Ein Kreuzstich-Uebungstück mit Zackenrand, Alphabet, Ziffern und zwei Rosetten.

Zur Veranschaulichung: Vorlagen und Vorzeichnen an der Wandtafel

Stoff: Uneingetheilter Stramin, farbiger Zeichnungsfaden.

Einschreiben der Strumpfregel.

Einzeichnen der Schnittmuster und Einschreiben der Maassverhältnisse für das Zughemd.

## **4. Arbeitsschulklasse.**

### **6 wöchentliche Stunden.**

Nähen: Ein Frauen-Bündchenhemd mit abgerundeten Aermeln.

Flicken: a) Ein Uebungstück: Einsetzen von Stücken in Quadratform mit der Ueberwindlings-, Kapp-, Saum- und Rollnaht an weissem Baumwollstoff. Erklärung über die Anwendung der verschiedenen Einsetzarten.

b) Ausführung obgenannter Flickart an Wäschegegenständen.

c) Erlernung des Maschenstiches an einem Uebungstücke: Ueberziehen



von rechten und linken Maschen, Nähtchen und Abnehmen; den Abschluss des Uebungsstückes bildet eine glatte Stopfe.

Veranschaulichung am Maschenstichrahmen.

d) Anwendung an Strümpfen.

e) Einstricken von Fersen und andern Stücken, Einzeichnen der Schnittmuster und Einschreiben der Maassverhältnisse für das Bündchenhemd.

Anmerkung: Wo ein einschlägiges individuelles Lehrmittel benutzt wird, kann in der 3. und 4. Arbeitsschulklasse das // [S. 467] Einschreiben der Maassverhältnisse wegfallen und dafür der Lehrstoff im Anschluss an dasselbe möglichst gründlich behandelt werden.

## II. Sekundarschule.

### 1. Klasse.

#### 4 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauentaghemd mit Koller.

Anleitung zum Maassnehmen; Konstruktion von Mustern (Aermel und Koller) nach dem Körpermaasse.

Flicken: a) Ein Uebungsstück: Einsetzen von Stücken mit der Ueberwindlingsnaht an farbigem (karrirtem) Baumwollstoff.

b) Nutzanwendung.

c) Ein Maschenstich-Uebungsstück; Stopfen von Löchern durch rechte, linke Abnehmemaschen.

d) Flicken von Strümpfen mit Maschenstich.

e) Einstricken von Fersen und andern Stücken.

Nach Beendigung aller oben genannten obligatorischen Arbeiten:

Anfertigung von Kissenüberzügen, einfachen Hemden, Frauenbeinkleidern oder Hausschürzen.

### 2. Klasse.

#### 4 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauen-Nachthemd mit Rückenkoller oder ein Herrenhemd.

Bei Ausführung der letztern Arbeit Anleitung im Maassnehmen am Körper und am Musterhemd.

Notiren der Maassverhältnisse für Normalhemden und der Ergebnisse des Maassnehmens am Musterhemd.

Flicken: a) Ein Uebungsstück: Verweben (Wifeln) und Stopfen (gewöhnliche und drillichartige Muster).

b) Anwendung an Wäsche.

c) Erlernung des Flanell- und Tuchflickens.



d) Fortsetzung des Flickens von Strümpfen.

Sticken: Ein einfaches Uebungsstück.

Anmerkung: An dessen Stelle kann die Anfertigung einfacher Wäschegegenstände treten. // [S. 468]

### **3. Klasse.**

#### **4 wöchentliche Stunden.**

Nähen: Ein Frauenkollerhemd event. mit Stickerei.

Die daran vorkommende Näharbeit kann mit der Maschine ausgeführt werden.

Flicken: Nochmalige Uebung gelernter Flickarten an Nutzgegenständen.

Nach Beendigung genannter obligatorischer Arbeiten je nach Wunsch der Schülerinnen Anfertigung von Wäschegegenständen oder Sticken.

In allen drei Sekundarklassen wird das Einzeichnen der wichtigsten Schnittmuster und das Einschreiben der bezüglichen Maassverhältnisse verlangt, ebenso die Anfertigung von Mustern.

Zur Beachtung für die Arbeitslehrerinnen.

- 1) Die Arbeitsschulen haben, im Anschluss an die Praxis der Volksschule, den Unterricht methodisch und in der Weise zu betreiben, dass die Schülerinnen einer Klasse gleichzeitig mit der nämlichen Arbeit beschäftigt werden.
- 2) Durch gründliche Besprechung und Veranschaulichung der Arbeiten sollen die Schülerinnen in das nöthige Verständniss derselben eingeführt und allmählig zur selbständigen Ausführung, auch zum Zuschneiden der Wäschestücke befähigt werden.
- 3) Sämmtliche Arbeiten müssen ausschliesslich in der Schule begonnen, ausgeführt und fertiggestellt werden und zwar von jeder Schülerin nur in derjenigen Abtheilung, welcher sie angehört.
- 4) Das Waschen der vollendeten Arbeit vor der Jahresprüfung ist untersagt.

Zürich, den 7. März 1894.

Vor dem Erziehungsrathe,

Der Sekretär:

Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.12.2015]